

Anton Florian Fürst von Liechtenstein schreibt an Ignatius Anton Freiherr von Otten über verschiedene wichtige Einzelheiten betreffend die Geschichte von Sitz und Stimme des Hauses Liechtenstein. Konz., Wien 1714 Mai 23, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 43, unfol.

[1] Baron von Otten¹, de dato Wien, den 23. Mai 1714.

Ich machern hiebey den richtigen empfang des herrn baronen 3 letzterer berichten und hab mich darüber wegen der dietrichsteinischen² und mehr anderern præcedenz³ ahn die diesfals bey einer introduction⁴ sich cum periculo disturbii eraihte schwärigkeiten und^{a-} auff mein aigene dermahlige genehmhaltung^a reflectiret. Wobey es dan noch zur zeit also bewenden laßen muß. Gleich aber ich von dem herrn baronen bewust bey obgedachter meiner introduction eine solemne protestation⁵ eingelägt, und mir in conformität deren anno⁶ 1641 den 2. Octobris und anno 1654 den 7. Martii ergangenen reichsschluß per expressum reserviret⁷ habe, was ratione prioritatis⁸ der erhöhung in den fürstenstand mir vor andern nach erhöhten in rechten competiren⁹ mögte und deswegen auch anderst nicht als per interim¹⁰ und bis zu künfftiger ausfündigkeit der præcedenz befugnus, den angewiesenen unserm siz genohmen habe, als woll der herr baron auch auff das tempo fleißig bedacht und künfftig^b [2] hin, wan einmahl am füglichsten dieses referirte^c præcedenz werk auff's tapet gebracht und durchgetrungen werden könne. Welches noch gern vor meinem ende sehen und bey deßen recessirung¹¹ dem herrn baron gewiß eine generose particulare discretion¹² wiederfahren laßen wolte.

Warüber ich desselben meinung erwarthe.

Meine rittbergische¹³ sache ist gegen jedermänniglichen, so etwa davon informirt gewesen per maiora vota¹⁴ also wirdrigen herauskommen, wie dann herr baron meinewegen notificirt ist, und

¹ Ignatius Anton Freiherr von Otten (1640–1724) war vom 14. Dezember 1700 bis zu seinem Tod kurfürstlich-mainzischer Gesandter (Direktorialgesandter, Reichsdirektor) auf dem Reichstag in Regensburg. Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Karl Otmar Freiherr von ARETIN, Otten, Ignaz Anton Freiherr von; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 19(1999), S. 652; Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*. Stuttgart 2005, S. 69–71; Christian Gottfried OERTEL, *Vollständiges und zuverlässiges Verzeichnis der Kaiser, Churfürsten Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, ...*, Regensburg 1760, S. 17.

² Die Familie Dietrichstein war ein österreichisches Adelsgeschlecht. 1624 wurden die Dietrichstein wegen ihrer Verdienste während der Gegenreformation in den Reichsfürstenstand erhoben. Auf Betreiben Kaiser Ferdinands III. erhielt die Familie im Jahr 1654 Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Das dafür notwendige reichsunmittelbare Territorium, die Herrschaft Tarasp in Graubünden, bekamen die Dietrichstein erst 1687 als erbliches Reichslehen von Kaiser Leopold I. Vgl. Anna CORETH, Dietrichstein, Adam Freiherr von; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 3 (1957), S. 700–701.

³ Vorrang.

⁴ Aufnahme.

⁵ feierlichen Einspruch.

⁶ im Jahr.

⁷ „per expressum reserviret“: ausdrücklich vorbehalten.

⁸ „ratione prioritatis“: bezüglich den Vorrang.

⁹ mitbewerben.

¹⁰ währenddessen.

¹¹ Zurückziehung.

¹² „generose particulare discretion“: großzügige besondere Verschwiegenheit.

¹³ Die Grafschaft Rietberg stand unter der Lehnsobohheit von Hessen-Kassel. Zwischen den Häusern Liechtenstein und Kaunitz existierte lange ein Streit um die Erbfolge und somit auch um das Recht auf den Titel eines „Grafens von Rietberg“. Aus der Eheschließung Gundakers von Liechtenstein mit Agnes von Ostfriesland 1604 leitete das Haus Liechtenstein seine Erbansprüche auf die Grafschaft ab während die Ansprüche des Hauses Kaunitz auf die Ehe der Erbgräfin Maria Ernestine Franziska von Rietberg mit dem Grafen Maximilian Ulrich von Kaunitz 1699 basierten. 1726 wurde ein Vergleich ausgehandelt in dem festgelegt wurde, dass Rietberg der Gräfin Maria und ihren männlichen Nachkommen verbleiben, aber nach Erlöschen des kaunitz-rietbergischen Mannesstammes dem Haus Liechtenstein zufallen sollte. 1822 verkaufte der letzte Fürst Aloys von Kaunitz-Rietberg die Grafschaft an Friedrich Ludwig Tenge, weshalb wieder ein Rechtsstreit mit dem Haus Liechtenstein begann. In einem Kompromis wurde 1835 ausgehandelt, dass Tenge als Besitzer des Grafschaftslehens anerkannt wurde, die standesberrlichen Rechte von Preußen kassiert wurden und der Grafentitel dem Haus Liechtenstein zugesprochen wurde. Heute wird der Titel „Graf von Rietberg“ vom Haus Liechtenstein geführt. Vgl. Alvin HANSSCHMIDT, *Die Grafschaft Rietberg (Köln-Westfalen 1180/1980)*, hrsg. von P. BERGHAUS und S. KESSEMEIER, 1980, S. 190–193; Thomas WINKELBAUER, *Fürst und Fürstendiener; in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* (MIÖG), Ergbd. 34, Wien 1999, S. 512, S. 532–536.

muß anjezo auff die mir übrige remedia iuris gedenken. Vielleicht werde ich dem herrn baron baldt zu Wien umbständliche deduction¹⁵ meiner rechten zu seiner und andere herrn gesandten so zulaßen curio¹⁶ seindt, information von der sach zukommen laßen, und ich verbleibe damitt.

^{a-a} Nachtrag in der linken Spalte.

^b Nachtrag in der linken Spalte.

^c Nachtrag in der linken Spalte.

¹⁴ „per maiora vota“: durch die ältere Stimme.

¹⁵ Ableitung.

¹⁶ in der Kurie.